320 E EsnLG 1 - 1 –

9. Änderung

Vorbemerkung

[…]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren -
gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Es treten aus mit Ablauf des 04.07.2026:
- Richterin Rüter aus der XXI. großen Strafkammer, der Strafvollstreckungskammer I und der 14a. und b. Zivilkammer
- Richter Furtenhofer aus der VII. und XXV. großen Strafkammer

II. Es tritt ein zum 05.07.2026 Richter Furtenhofer als Beisitzer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,65 als Beisitzer in die XXI. große Strafkammer und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 in die Strafvollstreckungskammer I sowie mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,05 als Beisitzerin in die 14a. und 14b. Zivilkammer. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: Zivilkammer 14a.- Zivilkammer 14b.- XXI. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.

Essen, den 12.06.2026

gez. Unterschriften